***Laura Köhler***

*Studentin im 6. Fachsemester an der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam*

*E-mail:* *laukoehler@uni-potsdam.de*

**Die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung**

Die Sicherungsverwahrung als schuldunabhängige, freiheitsentziehende Maßregel zur Besserung und Sicherung stellt den Versuch des Gesetzgebers dar, eine Gruppe von Menschen unter Kontrolle zu bringen, die bereits schwere Straftaten begangen haben und wegen eines Hangs zur Begehung von Straftaten fortdauernd eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen. Durch ihre Gefährlichkeit werden sie auch nach der Abbüßung der Strafe in einer Vollzugsanstalt nicht frei gelassen, sondern verbleiben unter stetiger Begutachtung in der Sicherungsverwahrung. Gesetzlich geregelt ist die Maßregel in den §§ 66, 66a, 66b, 66c StGB. Die Geschichte der Sicherungsverwahrung zeigt, wie problematisch diese Maßregel ist. Ihren Ursprung fand sie bereits in einem Vorentwurf eines Schweizer Gesetzbuches im Jahr 1893. Ihren Einzug in ein deutsches Gesetzeswerk fand sie jedoch erst im Jahr 1933, unter der Herrschaft der Nationalsozialisten. Dort wurde diese Maßregel später zur Durchsetzung der Nationalsozialistischen Ideologien missbraucht. Mit Ende des zweiten Weltkrieges wurde sie trotz Entnazifizierung der Gesetze durch den Alliierten Kontrollrat Teil des StGB. Gerade auch durch diese Vergangenheit wurde die Maßregel bis in die neunziger Jahre des letzten Jahrhunderts so selten von der Justiz angewandt, dass sie kurz vor der Abschaffung stand. Ein Umschwung in Sachen Sicherheitsdenken der Gesellschaft sollte jedoch Ende der neunziger Jahre dazu führen, dass der Gesetzgeber die Sicherungsverwahrung wiederentdeckte und belebte. Auslöser dieses Umdenkens waren mehrere Sexualmorde an Kindern von bereits vorbestraften Sexualtätern in Deutschland und Belgien. Durch die Verabschiedung des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten im Januar 1998 wurden die formellen Anforderungen an die Unterbringung gesenkt. Somit wurde die Unterbringung erleichtert. Was folgte war eine stetige Ausweitung der Vorschriften zur Unterbringung in der Sicherungsverwahrung. Dies beschäftigte in den Jahren 2004 bis 2016 sowohl das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) als auch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR). Sowohl die nachträgliche als auch die vorbehaltene Sicherungsverwahrung, die Einordnung der Sicherungsverwahrung als Strafe oder Maßregel und die Unterbringungsrealität in der Sicherungsverwahrung waren Hauptpunkte des Dialoges zwischen den beiden Gerichten. Das BVerfG erklärte die damaligen Regelungen der Sicherungsverwahrung im Jahre 2011 schließlich für verfassungswidrig und ordnete eine Reformierung derselben an. Das Erbe dieser jahrelangen Rechtsprechung ist zum einen, dass die Sicherungsverwahrung mit Therapieangeboten eine Perspektive für Straftäter mit einem Hang zu gefährlichen Straftaten bieten soll, und dass sich der Maßregelvollzug klar von dem Strafvollzug zu unterscheiden hat. Es müssen den Verwahrten Hafterleichterungen und Privilegierungen gewährt werden. Da die Sicherungsverwahrung nicht an bereits begangenes Unrecht anknüpft, sondern mit ihr versucht wird, zukünftiges Unrecht zu verhindern, ist der Abstand zum regulären Strafvollzug erforderlich. Dieses sogenannte Abstandsgebot ist in § 66c StGB normiert.

§ 66 StGB stellt verschiedene Anforderungen an die Täter und ihre begangenen Taten. Abs. I betrifft mehrfach vorverurteilte Widerholungstäter, Abs. II bezieht sich auf mehrere Anlasstaten, Abs. III auf bestimmte Katalogtaten und Abs. IV gibt Aufschluss über die Vorverurteilungen, die nicht berücksichtigt werden dürfen. Materielle Voraussetzung des § 66 I S. 1 Nr. 4 StGB ist ein Täter, der infolge eines Hanges zum Zeitpunkt der Verurteilung für die Allgemeinheit gefährlich und zur Begehung erheblicher Straftaten in der Lage ist. Die Gefährlichkeitsprognose soll eine taugliche Entscheidungsgrundlage liefern, inwiefern die Person eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellt. Hier ergeben sich jedoch Probleme wie Falschprognosen und eine tendenziell eher hoch angelegte Gefährlichkeit durch die Gutachter. Die Problematik wird vom BVerfG zugestanden, aber als unumgängliches Risiko das mit dem Recht einhergeht gesehen.

Die Maßregel der Sicherungsverwahrung gibt immer wieder Anlass, zwischen der Freiheit des Einzelnen und der Sicherheit Vieler abwägen zu müssen.